

# **Besser Gemeinsam Wohnen e.V.**

## **Kempen**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 16. Januar 2007 den Namen „Besser Gemeinsam Wohnen e.V.“ und ging hervor aus dem Verein „Frauen bauen“ (eingetragen beim Amtsgericht Kempen am 2. April 1998).
- (2) Er hat seinen Sitz in 47906 Kempen und die Änderung des Namens ist am 7. März 2007 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempen eingetragen worden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, durch ideelle und materielle Förderung der Jugend- Familien- und Altenhilfe, sowie der Gleichberechtigung von Mann und Frau.
- (2) Der Verein hat sich zur Aufgabe gesetzt, die Bildung von Wohn- und Hausgemeinschaften in alters- und sozialgemischten Gruppen zu fördern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er strebt eine aktive, bewusste Nachbarschaft zwischen Alt und Jung an.
- (4) Der Verein will die Öffentlichkeit aufmerksam machen auf generationenübergreifende Wohnformen. Er will ältere und junge Menschen dazu ermutigen, diese Alternative zum herkömmlichen Wohnen für sich in Erwägung zu ziehen.

- (5) Insgesamt will der Verein dazu beitragen, Antworten auf die Herausforderungen einer alternden Gesellschaft zu finden, diese zu erproben und insbesondere das Verständnis zwischen den Generationen zu verbessern.
- (6) Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsgemäßen Zwecke.

### § 3

#### **Verwendung der Mittel**

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, führt der Vorstand die Liquidation des Vermögens durch und legt die Schlussabrechnung dem zuständigen Finanzamt Kempen vor.  
Das Vermögen fällt an die Senioren-Initiative, Altenhilfe Kempen e.V., Wiesenstraße 59, 47906 Kempen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann erworben werden von
  - natürlichen Personen
  - juristischen Personen

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des oder der Erziehungsberechtigten erforderlich.

- (2) Der Vorstand übergibt der/dem Eintrittswilligen die Vereinssatzung, und zu dem Zeitpunkt, an dem die/der Eintrittswillige schriftlich bestätigt, die Satzung gelesen und akzeptiert zu haben, beginnt die Mitgliedschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

### Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten.  
Der Beitrag wird per Lastschriftinzug für 6 Monate im Voraus gezahlt.  
Rückvergütungen aus geleisteten Mitgliedsbeiträgen erfolgen nicht.
- (2) Die Höhe des Beitrages legt die Mitgliederversammlung fest.  
Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge stunden oder erlassen.
- (3) Ein Beitragsrückstand wird schriftlich angemahnt.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - durch Tod des Mitglieds
  - durch Austritt (schriftlich)
  - durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist nur zum 30.6. oder 31.12. eines Kalenderhalbjahres möglich.  
Die Austrittserklärung muss schriftlich, mindestens 4 Kalenderwochen vor dem gewünschten Austritt, dem Vorstand des Vereins vorliegen.
- (3) Mitglieder, die die Interessen des Vereins nachhaltig schädigen, (z.B. durch üble Nachrede, Veruntreuung von Vereinsvermögen, Zahlungsverweigerung= Verstoß gegen § 5 (1), Missachtung der Vereinsziele = Verstoß gegen § 2 bes. (3) und (5)), können ausgeschlossen werden.  
Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, nachdem dem Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Bekanntgabe Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (4) Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder von der Mitgliederversammlung für ausgeschlossen erklärt wurden, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter und haben Vereinsunterlagen und dergleichen sofort an den Verein oder einen von ihm beauftragten Dritten heraus zu geben.

## § 7

### **Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
- (2) Von den Beschlüssen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die von zwei Teilnehmern, darunter der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen sind.  
Die Protokolle der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied eingesehen werden. Einsprüche sind nur innerhalb von 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung zulässig.

## § 8

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - die Wahl der Vorstandsmitglieder
  - die Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter, sie dürfen dem Vorstand nicht angehören
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes
  - die Entgegennahme des Kassenberichtes
  - die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Beschlussfassung über die Höhe der Jahresmindestbeiträge
  - die Beschlussfassung über Mitgliederanträge
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.  
Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einzuberufen. Anträge auf Tagesordnungspunkte müssen spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn dem Vorstand schriftlich vorliegen.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird oder der Vorstand dies für notwendig hält.

- (3) In der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Erreicht bei Wahlen keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, erfolgt unter den beiden Bewerbern mit dem höchsten Stimmenanteil eine Stichwahl, bei der die Mehrheit genügt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der aktiven Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (5) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
- (6) Die Übertragung eines Stimmrechts für eine Versammlung ist möglich, sofern die Übertragung schriftlich, spätestens mit Beginn der Versammlung dem Vorstand vorgelegt wird.  
Eine generelle Übertragung von Stimmrechten und die Übernahme von Stimmrechten mehrerer Personen sind nicht zulässig.
- (7) Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist eine Übertragung des Stimmrechts nicht möglich.

## § 9

### Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann Ausschüsse einsetzen und Fachberater hinzuziehen.
- (2) Der Vorstand besteht aus
  - der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
  - einer Stellvertreterin/ einem Stellvertreter
  - der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
  - der Schriftführerin / dem Schriftführer.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Vorstandes. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam, von denen eine die Vorsitzende (einer der Vorsitzende) oder eine die stellvertretende Vorsitzende (einer der stellvertretende Vorsitzende) sein muss.

- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter bis zur Übernahme durch eine Nachfolgerin (einen Nachfolger).
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen. Die so benannten Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit der gewählten übrigen Vorstandsmitglieder.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

## § 10

### **Kassenführung**

- (1) Die Schatzmeisterin (der Schatzmeister) besorgt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.  
Über Ausgaben beschließt der Vorstand.
- (2) Alljährlich hat die Schatzmeisterin (der Schatzmeister) bis zum 1. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.
- (3) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

## § 11

### **Vermögen des Vereins**

- (1) Die Verwaltung und Verwendung des Vermögens des Vereins ist Aufgabe des Vorstandes. Er hat die Regeln ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsführung zu beachten.

## § 12

### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über den Antrag zur Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt ist.
- (2) Liquidation und Ablegung einer Schlussrechnung erfolgen durch den Vorstand. Die Bestimmungen des § 3 sind dabei zu beachten.

## § 13

### **Satzung**

- (1) Die Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Über einen Antrag zur Änderung der Satzung kann nur abgestimmt werden, wenn dies Tagesordnungspunkt ist.

## § 14

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzungsänderung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Kempen, den 15.November 2012